



Eine Information der unteren Bauaufsichtsbehörde zum Thema „Rauchwarnmelder“

In der Bundesrepublik sind pro Jahr mehr als 800 Tote bei Bränden in Wohnungen und Eigenheimen zu beklagen. Brandrauch füllt innerhalb kurzer Zeit nach Brandausbruch eine Wohnung vollständig aus. Der hohe Kohlenmonoxidgehalt im Rauch lässt schlafende Personen bewusstlos werden. Häufig tritt der Erstickungstod schon ein, bevor die Feuerwehr überhaupt alarmiert ist.

- 1/3 aller Brände, in denen Menschen sterben, entstehen nachts zwischen 23:00 Uhr und 7:00 Uhr - wenn sie schlafen.
- 75% aller Brandopfer sterben nicht durch die Flammen, sondern durch den Rauch.

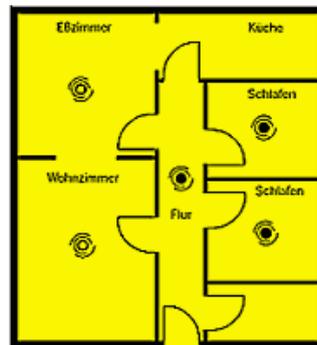
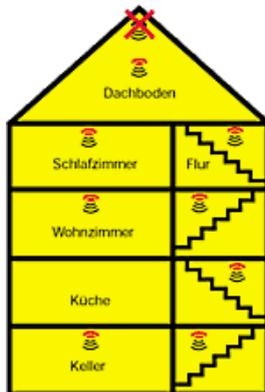
Um diesen Gefahren entgegenzutreten, hat das Land Hessen mit dem Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung vom 20.6.2005 den Brandschutzfragen regelnden § 13 Hessische Bauordnung (HBO) um den Absatz 5 erweitert.

§ 13 Absatz 5 HBO hat folgenden Wortlaut:

(5) ¹In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. ³Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten.

Wo bringe ich Rauchmelder an ?

Beispiel:



Was ist beim Kauf eines Rauchmelders zu beachten ?

Empfohlen wird der Kauf von VdS-anerkannten Rauchmeldern im Fachhandel, wobei seit August 2008 Rauchmelder nur noch nach der DIN EN 14604 verkauft werden dürfen.

Es gibt sowohl batterie- als auch netzbetriebene Rauchmelder, welche je nach Fabrikat per Kabel und/oder Funk untereinander verbunden werden können.

Benötigen Sie weitere Informationen ?

Für weitere Auskünfte stehen zunächst die örtlichen Feuerwehren zur Verfügung.

Hingewiesen wird auch auf das vom Hessischen Ministerium für Innern und Sport herausgegebene Faltblatt „Rauchwarnmelder retten Leben ...“

Dieses Faltblatt kann im Internet u.a. auf der Homepage des Hess. Wirtschaftsministeriums unter www.wirtschaft.hessen.de eingesehen werden.

Bei allem nicht vergessen

im Brandfall alarmieren Sie bitte sofort die örtliche Feuerwehr unter der **Notrufnummer 112 !**

Ihre Bauaufsichtsbehörde